



SCHIEDSRICHTER- ORDNUNG

DES LANDESFUSSBALLVERBANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.



DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
SCHIEDSRICHTERORDNUNG.LFVM-V.DE

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	F-5
§ 2 Aufgaben	F-5
§ 3 Schiedsrichterinstanzen	F-5
§ 4 Lehrwesen	F-6
§ 5 Schiedsrichter und deren Ansetzung	F-6
§ 6 Einteilung in Leistungsklassen / Altersbegrenzungen	F-7
§ 7 Rechtsprechung	F-7
§ 8 Ahndungsmaßnahmen	F-8
§ 9 Beschwerderecht	F-8
§ 10 Meldung, Ausbildung, Prüfung	F-9
§ 11 Weiterbildung, Lehrabende, Lehrgänge, Training	F-9
§ 12 Aberkennung, Rücktritt, Wiedenzulassung	F-9
§ 13 Kostenerstattung	F-10
§ 14 Schiedsrichterkleidung	F-10
§ 15 Pflichten in Bezug auf das Spiel	F-10
§ 16 Betätigung im Ausland	F-10
§ 17 Vereinszugehörigkeit	F-11
§ 18 Jung-Schiedsrichter	F-11
§ 19 Beobachter und Beobachtung der Schiedsrichter	F-12
§ 20 Schlussbestimmung	F-12

§ 1 Geltungsbereich

Die Schiedsrichterordnung gilt für den Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV M.-V. genannt) zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse in allen Verbandsebenen.

Spiele im LFV M.-V. und seiner Kreise werden von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet. Die Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung (Schiedsrichter) für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Aufgaben

Für die Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen verbundenen Aufgaben sind im Bereich des LFV M.-V. der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA) und in den Kreisen die Kreisschiedsrichterausschüsse (KSA) zuständig, die auf der Grundlage dieser Ordnung selbständig tätig sind.

Den Schiedsrichterausschüssen obliegt:

1. die Ansetzung der Schiedsrichter zu Pflicht- und Freundschaftsspielen;
2. die Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen;
3. die Ahndung von Verstößen gegen die sportliche Auffassung der Schiedsrichter;
4. die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter;
5. die Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter;
6. die Durchführung und Überwachung der körperlichen Fitness der Schiedsrichter;
7. die Beobachtung der Schiedsrichter bei ihrer Tätigkeit;
8. die Auswahl, Einteilung und Qualifizierung der Beobachter;
9. die Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen.

§ 3 Schiedsrichterinstanzen

Schiedsrichterinstanzen sind:

1. der Verbandsschiedsrichterausschuss,
2. der Kreisschiedsrichterausschuss.

Sie bestehen aus

- dem Vorsitzenden (Obmann),
- dem Lehrwart,
- dem Ansetzer
- und bis zu sechs weiteren Mitgliedern,

denen Verantwortlichkeiten für die Gewinnung und Förderung junger Schiedsrichter, für die Belange von Mädchen und Frauen im Schiedsrichterwesen, für die Beobachtung der Schiedsrichter, für Öffentlichkeitsarbeit, für Ehrungen, für Futsal u.a. übertragen werden können. Sofern die Belange des Jugendschiedsrichterwesens behandelt werden, ist der Vertreter des Jugendausschusses als beratendes Mitglied hinzuzuziehen.

Der Verbandsschiedsrichterobmann und der Kreisschiedsrichterobmann sind in den verantwortlichen Verbandsebenen zu wählen.

Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann zur besseren Koordination der Ansetzungen weitere Ansetzer benennen. Der Ansetzer des Landes fungiert dann als Leiter der Arbeitsgruppe Ansetzungen.

§ 4 Lehrwesen

Der Lehrwart ist Mitglied des jeweiligen Schiedsrichterausschusses und des Bildungsausschusses.

Er ist berechtigt als Leiter eines Lehrstabes innerhalb der jeweiligen Schiedsrichterausschüsse zu fungieren. Mitglieder des Lehrstabes sollen qualifizierte aktive und ehemalige Schiedsrichter und Beobachter sein. Sie werden von den Schiedsrichterausschüssen ernannt und bestätigt. Dem Lehrwart ist bei den Zusammenkünften ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Ausübung seiner Lehrtätigkeit zu geben. Die Unterweisung, Fortbildung und einheitliche Ausrichtung der Lehrwarte der Kreisschiedsrichterausschüsse obliegt dem Verbandsschiedsrichterlehrwart.

§ 5 Schiedsrichter und deren Ansetzung

1. Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Ausschussmitglieder müssen Mitglied in einem im LFV M.-V. registrierten Verein sein. Für alle gilt die Schiedsrichterordnung gleichermaßen.
2. Nach Ausbildung und Prüfung erhält der SR einen SR-Ausweis durch den jeweiligen KFV. Der Ausweis bleibt Eigentum des KFV und ist nach Ausscheiden als SR an den KFV zurückzugeben.
3. Der Ausweis ist jährlich durch den KFV/FV zu verlängern, wenn der Inhaber die geforderten Bedingungen, als einsatzfähiger Schiedsrichter entsprechend § 4, Ziff. 8 der SpO erfüllt hat und regelmäßig an der Weiterbildung teilgenommen hat.
Der Inhaber des Ausweises hat während dessen Gültigkeit freien Eintritt zu allen Spielen im DFB-Gebiet. Für die Bundesligaspiele gilt eine Sonderregelung des DFB.
4. Die Schiedsrichter werden zu den Spielen nach ihrer Einstufung und ihren Leistungen vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss angesetzt. Voraussetzung dafür ist, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten und den Schiedsrichtern bekannten Leistungsnormen erfüllt werden.
5. Es ist den Schiedsrichtern untersagt, ohne Auftrag und Genehmigung der zuständigen Schiedsrichterinstanz, Pflichtspiele oder Freundschaftsspiele bzw. Turniere zu leiten.
6. Die Ansetzung von Schiedsrichtern durch den Verbandsschiedsrichterausschuss hat Vorrang und kann ohne Rücksicht auf die Ansetzungspläne der Kreise vorgenommen werden.
Die nachgeordnete Instanz ist von dem Einsatz der Schiedsrichter rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
7. Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen in der Spielklasse, in der der Schiedsrichter eingestuft ist.
8. Schiedsrichter aller Leistungsklassen müssen auch für die Spielleitung in unteren Spielklassen und für die Spielleitung von Juniorenspielen zur Verfügung stehen.
9. Schiedsrichter sind im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung des LFV M.-V., des Landessportbundes und ihres Vereins gegen Schäden versichert, die im Zusammenhang mit den angesetzten Spielleitungen stehen. Weiterbildung und Lehrgänge sind ebenfalls versichert. Schäden am Fahrrad, Kraftrad oder Privat- PKW sind davon ausgenommen. Deshalb empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Kaskoversicherung.

§ 6 Einteilung in Leistungsklassen / Altersbegrenzungen

1. Die Schiedsrichter unterstehend dem Schiedsrichterausschuss des Kreises, in dem ihr Mitgliedsverein ansässig ist. Sie unterstehen bei Einteilung in eine übergeordnete Leistungsklasse daneben den für die Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschüssen. Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen bei der Spielleitung, seiner Gesamteinstellung zum Schiedsrichterwesen und von einer Prüfung abhängig, die er vor dem Schiedsrichterausschuss abzulegen hat, der für die neue Leistungsklasse zuständig ist. Eine solche Prüfung besteht aus einem schriftlichen Regeltest und einer körperlichen Leistungsprüfung. Es können weitere Prüfungsarten vorgesehen werden. Die danach von dem für die Prüfung zuständigen Schiedsrichterausschuss getroffene Entscheidung ist endgültig und muss vom Vorstand bestätigt werden. Ein Schiedsrichter kann für die Prüfung zur nächsten Leistungsklasse nur von dem nachgeordneten Schiedsrichterausschuss gemeldet werden. Voraussetzung für eine Einstufung von Schiedsrichtern und Beobachtern auf Landesebene ist die Nutzung elektronischer Medien. (Einstufungen von Schiedsrichtern und Beobachtern auf Landesebene erfolgen nur, wenn eine Benachrichtigung/Information über eine direkte E-Mail-Adresse möglich ist.) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für die ihnen unterstehenden Leistungsklassen, Altersbegrenzungen zu beschließen. Das Ausscheiden aus einer Leistungsklasse vollzieht sich durch Rücktritt oder unanfechtbaren Beschluss des zuständigen Schiedsrichterausschusses. SR-Assistenten können zum Einsatz kommen, wenn ihre Qualifikation nicht mehr als zwei Leistungsklassen unter der Leistungsklasse des betreffenden Spieles liegt. Zwischen den Leistungsklassen finden Auf- und Abstieg zu jeder Zeit statt. Abweichend von Satz 3 und 4 kann der zuständige Schiedsrichterausschuss zur Spielserie 2020/2021 abweichende Regelungen treffen.
2. Für die Einstufungen gelten folgende Altersbegrenzungen:

- Verbandsliga	maximal 40 Jahre
- Landesliga	maximal 48 Jahre
- Landesklasse	maximal 55 Jahre

 Bei Erreichen folgender Altersstufen scheidet SR aus den Spielklassen aus:

- Verbandsliga	maximal 50 Jahre
- Landesliga	maximal 55 Jahre
- Landesklasse	maximal 60 Jahre

 Ausnahmen von diesen Festlegungen sind nur in der Landesklasse zulässig. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Schiedsrichtergewinnung und die ausgesetzten Qualifikationsmöglichkeiten für die Schiedsrichter/innen werden für die Spielzeit 2020/2021 die vorbenannten Festlegungen zu den Altersbegrenzungen ausgesetzt.

§ 7 Rechtsprechung

Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung sowie gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden von dem gemäß § 3 Schiedsrichterordnung zuständigen Schiedsrichterausschüssen geahndet.

Die dazu durchzuführenden Verfahren sind analog § 25 und 26 der RuVO durchzuführen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. unentschuldigtes Nichtantreten zu Spielleitungen und Schiedsrichter-Assistenten-Tätigkeiten sowie wiederholte bzw. verspätete Absagen von Spielleitungen und Schiedsrichter-Assistenten-Tätigkeiten ohne ausreichenden Grund,
2. Verletzung der Prüfungspflichten, unvollständige Ergänzung und verspätete Übersendung des Spielberichts bogens sowie das Unterlassen anzeigepflichtiger Vorgänge,
3. Missachtung rechtmäßiger Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse,
4. Missbrauch des Schiedsrichterausweises und Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückgabe des Schiedsrichterausweises an den zuständigen Schiedsrichterausschuss des KfV,
5. Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft,
6. der mangelnde Besuch der Pflichtlehrabende sowie die Weigerung, an Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter teilzunehmen,
7. die Weigerung, an den Prüfungen zum Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit (Konditionstest) teilzunehmen,
8. wenn durch Beobachtung unzureichende Leistungen nachgewiesen werden.
9. unentschuldigtes Nichtantreten zu Spielbeobachtungen sowie wiederholte bzw. verspätete Absagen von Spielbeobachtungen ohne ausreichenden Grund.

§ 8 Ahndungsmaßnahmen

Zur Ahndung der sich aus der Schiedsrichterordnung ergebenden Verstöße können die zuständigen Schiedsrichterausschüsse gegenüber Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter gemäß §§ 3, 7 Schiedsrichterordnung:

1. die befristete Nichtansetzung zu Spielen / Spielbeobachtungen (Sperr),
2. die Zurückstufung in die nächsttiefere Leistungsklasse und
3. die Streichung von der Schiedsrichterliste / Schiedsrichterbeobachterliste
4. Geldstrafen unter Mithaftung des Vereins bei unentschuldigtem Nichtantreten verfügen.

Der Streichung unterliegen auch solche Schiedsrichter/ Schiedsrichterbeobachter, die sich nach Leistung, Auftreten und Charakter nicht zu ihrem Amt eignen oder die auf Grund einer groben Pflichtverletzung von einem ordentlichen Sportgericht rechtskräftig verurteilt worden sind. Wird ein Verfahren auf Aberkennung des Schiedsrichteramtes/ Schiedsrichterbeobachteramtes (Streichung) vom Verbandsschiedsrichterausschuss durchgeführt, ist der zuständige Kreisschiedsrichterobmann zum Verfahren hinzuzuziehen. Er hat für dieses Verfahren Sitz und Stimme im Verbandsschiedsrichterausschuss. Eine Streichung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der zutreffenden Verbandsebene.

Bei allen Verfahren ist dem betroffenen Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachter vor Verkündigung einer Ahndungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das schriftliche Verfahren ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 25 der RuVO zulässig. Das mündliche Verfahren ist anzuwenden, wenn der Betroffene dies verlangt, oder der Ausschuss dies für erforderlich hält.

§ 9 Beschwerderecht

Eine Beschwerde gegen die sich aus § 8 Schiedsrichterordnung ergebenden Ahndungsmaßnah-

men ist zur Abhilfeprüfung beim Schiedsrichterausschuss innerhalb von sieben Tagen zulässig. Durch eine Beschwerde gegen § 8, Ziff. 1. wird die ausgesprochene Sperre nicht aufgehoben. Der Betroffene ist über die Möglichkeit der Beschwerde zu belehren. Kann der Beschwerde nicht abgeholfen werden, werden die Beschwerdeunterlagen auf Verlangen des Betroffenen dem Verbandsgericht gemäß § 12 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung übergeben.

§ 10 Meldung, Ausbildung, Prüfung

Ein Anwärter für das Schiedsrichteramt hat sich selbst oder sich durch seinen Verein bei dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss melden zu lassen. Dieser bildet die Anwärter aus und nimmt ihnen die Prüfung nach den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses ab. Die Kreisschiedsrichterausschüsse sind verpflichtet, jährlich mindestens einen Anwärterlehrgang in der Zeit vom 01.03. – 31.05. des Jahres durchzuführen. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV M.-V. hierzu abweichende Regelungen beschließen. Bei nicht genügender Teilnehmerzahl in einem Kreis, sind unbedingt Ausbildungsmöglichkeiten durch Kooperation mit anderen FV/KFV zu nutzen.

Neu ausgebildete Schiedsrichter sollen mindestens ein halbes Jahr von erfahrenen Schiedsrichtern (Mentoren) begleitet werden. Mentoren führen über jeden Schiedsrichter einen Mentorenbogen und sind verpflichtet an Weiterbildungen der Kreisschiedsrichterausschüsse und des Verbandsschiedsrichterausschusses teilzunehmen.

Der Kreisschiedsrichterausschuss hat die Anwärter auch einer körperlichen Eignungsprüfung (Leistungsprüfung) zu unterziehen. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters, welcher damit auch für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand Verantwortung trägt.

Neu ausgebildete Schiedsrichter sind nach bestandener Prüfung und Feststellung ihrer Einsatzfähigkeit für die Dauer von 3 (drei) Jahren an ihren Ausbildungsverein gebunden. Ein Vereinswechsel des neu ausgebildeten Schiedsrichters mit gleichzeitigem Übergang in den Einsatz-Soll des aufnehmenden Vereins ist nur mit Zustimmung des Ausbildungsvereins möglich. Weitere Einzelheiten bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss.

§ 11 Weiterbildung, Lehrabende, Lehrgänge, Training

Die Schiedsrichter werden in Lehrabenden, Stützpunkten und Lehrgängen weitergebildet. Der Verbandsschiedsrichterausschuss erarbeitet Rahmenpläne zur Qualifizierung der Schiedsrichter und bietet geeignete Weiterbildungsmaßnahmen an. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die vorgesehenen Weiterbildungen zu besuchen und sich eigenständig durch regelmäßiges Training leistungsfähig zu erhalten.

§ 12 Aberkennung, Rücktritt, Wiederzulassung

1. Einem im Sinne von § 5 Schiedsrichterordnung anerkannten Schiedsrichter mit dem DFB-Schiedsrichterausweis kann das Schiedsrichteramt nur durch Streichung von der Schiedsrichterliste gemäß § 8 Schiedsrichterordnung aberkannt werden.
2. Das Schiedsrichteramt gilt auch als aberkannt (aufgegeben), wenn der Schiedsrichter durch eigene Abmeldung und Rückgabe seines DFB-Schiedsrichterausweises ausscheidet.

Ein solcher Rücktritt kann die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 7, 8 Schiedsrichterord-

nung nicht verhindern.

3. Eine Abmeldung aus der Schiedsrichtertätigkeit unter Beibehalt des DFB-Schiedsrichter-Ausweises ist nicht möglich.
4. Über den Neubeginn eines gestrichenen oder ausgeschiedenen Schiedsrichters entscheidet der zuständige Kreisschiedsrichterausschuss.

§ 13 Kostenerstattung

Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Beobachter haben Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 13 der Finanzordnung des LFV M.-V. Der Platz bauende Verein oder Verband ist für die Erstattung der Schiedsrichterkosten zuständig.

Für die Kostenerstattung der Beobachter ist der zuständige Schiedsrichterausschuss verantwortlich.

§ 14 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben bei ihrer Tätigkeit die nach der amtlichen Entscheidung zu Regel 5 vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.

§ 15 Pflichten in Bezug auf das Spiel

Die Schiedsrichter müssen rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, so dass das Spiel zur festgelegten Zeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:

1. die Bespielbarkeit des Platzes,
2. den Aufbau des Spielfeldes,
3. die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den ergänzenden Bestimmungen des LFV M.-V.,
4. das Spielmaterial und
5. die Überwachung der Kontrolle der Spielberechtigungen und das Treffen von Entscheidungen in Zweifelsfällen
6. die Kontrolle des Vorhandenseins von ausreichenden Ordnern entspr. §11, Ziffer 4. a) der SpO.

Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter in dem Spielbericht ordnungsgemäß die notwendigen Eintragungen vorzunehmen. Anschließend ist der Spielbericht von beiden Mannschaftsvertretern und dem Schiedsrichter im Beisein des Schiedsrichters durch Eingabe ihrer elektronischen Kennung zu bestätigen.

Bei Feldverweisen oder anderen Vorkommnissen ist vom SR ein aussagefähiger Sonderbericht zu erstellen und innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter „Dokumente“ im Spielbericht anzuhängen.

Nachdem der Spielbericht durch beide Vereine sowie den Schiedsrichter mittels Eingabe der elektronischen Kennung abgeschlossen ist, keine besonderen Vorkommnisse eingetragen und ein Sonderbericht des SR nicht angekündigt wurde, können sich nachträgliche Sonderberichte nur noch auf Ereignisse nach diesem Zeitpunkt beziehen.

§ 16 Betätigung im Ausland

Die Betätigung als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent im Ausland bedarf der Genehmigung durch den DFB.

§ 17 Vereinszugehörigkeit

Der Schiedsrichter darf nur für den Verein das Schiedsrichteramt ausüben, in welchem er ordentliches Mitglied ist.

Gehört er mehreren Vereinen mit Fußballabteilung an, so muss er sich bis zum 28.02. erklären, für welchen Verein er als Schiedsrichter aktiv sein will. Diese Erklärung gilt für die folgende Spielserie. Erfolgt keine Erklärung durch den Schiedsrichter, so zählt er bis zum Ende des folgenden Spieljahres (i.d.R. 30.06.) zum Schiedsrichter-Ist des abgebenden Vereins und erst danach zum Schiedsrichter-Ist des neuen Vereins.

Vollzieht ein Schiedsrichter einen Vereinswechsel, so zählt er bis zum Ende des Spieljahres (i.d.R. 30.06.) zum Schiedsrichter-Ist des abgebenden Vereins und erst danach zum Soll des neuen Vereins. Erfolgt die Abmeldung erst im Zeitraum nach dem 28.02. des laufenden Spieljahres, zählt der Schiedsrichter für das nachfolgende neue Spieljahr noch für das Soll seines bisherigen Vereins, nicht aber für seinen neuen Vereins. Ausnahmen sind nicht zulässig.

War ein neu ausgebildeter Schiedsrichter an dem auf die Abmeldung folgenden 30.06. noch nicht mindestens drei Jahre für den Verein tätig, der ihn zum Neulingslehrgang gemeldet und danach ggf. auch noch unterstützt hat, kann er erstmalig drei Jahre nach seiner erfolgreichen Ausbildung zum Schiedsrichter zum 30. Juni dieses Spieljahres für seinen neuen Verein angerechnet werden, es sei denn, der Ausbildungsverein hat dem Vereinswechsel zu einem früheren

Zeitpunkt die Zustimmung erteilt.

Verwehrt der Ausbildungsverein seine Zustimmung zum Vereinswechsel, so wird der Schiedsrichter bis zu maximal drei Jahren dem Schiedsrichter-Soll des Ausbildungsvereins angerechnet. In diesem besonderen Fall ist die Mitgliedschaft des Schiedsrichters im Ausbildungsverein keine Voraussetzung für die Ausübung des Schiedsrichteramtes. Voraussetzungen sind jedoch, dass der Schiedsrichter ordentliches Mitglied in einem Verein des LFV M.-V., dem die Rechte und Pflichten aus dem Schiedsrichteramt zustehen, ist und der Schiedsrichter sein Amt im LFV M.-V. ausübt.

Bei dem Vereinswechsel eines Jung-Schiedsrichters oder minderjährigen Schiedsrichters ist § 18 Nr. 5 SRO LFV M.-V. zu beachten.

Ein ordnungsgemäßer Vereinswechsel eines Schiedsrichters muss schriftlich unter Nutzung eines Vordruckes des LFV M-V (siehe Homepage www.lfvm-v.de/service/downloads/formulare-vordrucke) vollzogen werden. Der Wechselbeleg ist zur Registrierung dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss bis zum 31.03. zu übergeben.

Bei einem Wechsel in einen anderen Landesverband ist der SR-Ausweis an den Verbandsausschuss abzugeben, von diesem sind die Unterlagen an den neuen Landesverband zu übergeben.

§ 18 Jung-Schiedsrichter

Der DFB und seine Mitgliedsverbände haben die Pflicht, für die Werbung und Heranbildung des Schiedsrichter-Nachwuchses (Jung-Schiedsrichter) zu sorgen.

1. Jung-Schiedsrichter ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Jung-Schiedsrichter erhalten den gleichen Schiedsrichterausweis wie Schiedsrichter.

3. Der Einsatz von Jung-Schiedsrichtern erfolgt als Schiedsrichter bei Juniorenspielen. Bei Nachweis der Befähigung und Festlegung durch den jeweiligen Schiedsrichterausschuss ist ein Einsatz als SR im A- und B-Juniorenbereich und auch als Assistent im Erwachsenenenspielbetrieb mit Vollendung des 14. Lebensjahres möglich. und bei Nachweis der Befähigung und Festlegung durch den jeweiligen Schiedsrichterausschuss auch als Assistent im Erwachsenenenspielbetrieb. Hierfür ist zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
4. Jung-Schiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Mentoren) betreut und bei ihren ersten Spielen mindestens ein Jahr lang begleitet werden.
5. Jung-Schiedsrichter und minderjährige Schiedsrichter sind nach bestandener Prüfung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mindestens aber 3 (drei) Jahre, an ihren Ausbildungsverein gebunden. Ein Vereinswechsel des Jung-Schiedsrichters bzw. des minderjährigen Schiedsrichters mit gleichzeitigem Übergang in den Einsatz-Soll des aufnehmenden Vereins ist in diesem Zeitraum nur mit Zustimmung des Ausbildungsvereins möglich.

§ 19 Beobachter und Beobachtung der Schiedsrichter

1. Der SRA schlägt für jedes Spieljahr ehemalige- und aktive SR für die Tätigkeit als SR-Beobachter vor. Sie müssen die notwendigen charakterlichen und fachlichen Fähigkeiten besitzen und dürfen nicht älter als 70 Jahre sein.
2. Die SR-Beobachter erhalten einen Ausweis und werden, sofern sie nicht als SR aktiv sind, nicht auf das Schiedsrichter-Soll des Vereins angerechnet.
3. Für SR-Beobachter gilt die Einteilung in Leistungsklassen nach § 6 SRO sinngemäß.
4. Als SR-Beobachter kommt zum Einsatz, wer an den Schulungen des SRA teilnimmt und Regelteste erfolgreich absolviert.
5. SR-Beobachter dürfen in der Leistungsklasse, in der sie selber aktiv sind, nicht beobachten.
6. SR-Beobachter sind verpflichtet, an dem Hausregeltest teilzunehmen.
7. SR-Beobachter müssen an den von dem KFV für SR organisierten Lehrabenden teilnehmen und die SR-Zeitung des DFB beziehen.
8. Der Beobachtungsbericht ist innerhalb von 72 Stunden nach dem Spiel an den für das Beobachtungswesen Verantwortlichen einzusenden.

§ 20 Schlussbestimmung

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV M.-V. möglich.

Die Schiedsrichterordnung ist am 05.10.2018 durch den 8. Ordentlichen Verbandstag des LFV M.-V. in Linstow beschlossen worden und ab diesem Tag rechtskräftig.

